

GEMEINDE KOGEL

AMT ZARRENTIN

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "SOLARPARK KOGEL" DER GEMEINDE KOGEL

VORENTWURF FEBRUAR 2010

Begründung

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Verfahrensstand.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
2	Planungserfordernis / Ziele und Rahmenbedingungen.....	4
2.1	Planungserfordernis	4
2.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	5
2.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm M-V.....	5
2.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm M-V (Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren).....	5
2.2.3	Flächennutzungsplan.....	5
2.2.4	Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	5
2.3	Bestand.....	6
2.3.1	Lage des Plangebietes	6
2.3.2	Naturräumliche Gegebenheiten	6
2.3.3	Nutzung	6
3	Inhalt des Bebauungsplanes	7
3.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7
3.3	Höhe der baulichen Anlagen	7
3.4	Verkehrerschließung	8
3.5	Ver- und Entsorgung	8
4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	9
5	Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen.....	10
6	Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken	11
7	Hinweise / Bodenordnung	12
8	Städtebauliche Daten	13

UMWELTBERICHT - Teil der Begründung

1. Allgemeines

1.1 Verfahrensstand

Den Gemeindevertretern der Gemeinde Kogel liegt in ihrer Sitzung am 16.02.2010 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kogel "Solarpark Kogel" zur Beschlussfassung vor.

Unter dem Aspekt der Realisierung des Vorhabens in 2010 ist das Bebauungsplanverfahren zügig durchzuführen. Die Gemeinde unterstützt diese Terminkette.

Die von der Planung berührten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig in das Planungsverfahren eingebunden.

Verfahrensstand: Vorlage für den Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur öffentlichen Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Kartengrundlage: Als Planunterlage dien die aktuelle Flurkarte.

.

1.2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art 4 G vom 31. Juli 2009,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.03.2002, BGBl. I 2002, 1193, zuletzt geändert Art 3 G am 22. Dezember 2008.

2 Planungserfordernis / Ziele und Rahmenbedingungen

2.1 Planungserfordernis

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, den Anteil des Energieaufkommens aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Dazu hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen. Das Wort Photovoltaik ist eine Zusammensetzung aus dem griechischen Wort für Licht und dem Namen des Physikers Alessandro Volta. Es bezeichnet die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie mittels Solarzellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Durchführung des Planvorhabens zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich gesichert. Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich aus den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 32 Abs. 3 EEG. Strom aus Solaranlagen wird nur dann entsprechend vergütet, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
3. auf Grünflächen, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden, befindet (§ 32 Abs. 3 EEG).

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich keine ausreichend großen Flächen ehemaliger Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung.

Der geplante Standort auf Ackerland erfüllt die Bedingungen gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG. Damit sind diese grundsätzlichen Eignungsvoraussetzungen erfüllt.

Bei der Standortentscheidung wurden unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des EEG und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Alternativen im Gemeindegebiet untersucht. Um die Flächenauswahl für die PV-Freiflächenanlagen umweltfachlich zu untersetzen wurde im Rahmen der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Kogel ein Screening durchgeführt. Die in diesem Verfahren als geeignet ermittelten Potentialflächen, dazu gehört auch das Plangebiet, unterscheiden sich hinsichtlich ihrer umweltfachlichen Wertigkeit nicht wesentlich voneinander. Bei allen Flächen handelt es sich um große zusammenhängende Ackerschläge im Außenbereich mit untergeordneter Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der Planung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen stehen Ziele der Raumordnung entsprechend LEP-MV und RROP WM nicht unmittelbar entgegen. Der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden trifft gleichermaßen für alle Potentialflächen zu. Die Flächenintensität von PV-Freiflächenanlagen ist dem Gesetzgeber der Förderung regenerativer Energien bekannt.

PV-Freiflächenanlagen lassen sich im Gemeindegebiet nur über einen B-Plan realisieren, in dem wird eine Baufläche für SO Photovoltaik ausgewiesen, die max. Höhe der Anlagen beträgt 3,00 m, die Gesamtfläche wird großräumig mit einer Bepflanzung umgeben. Es ist daher davon auszugehen, dass bereits nach einem überschaubarem Zeitraum die Fläche von Außen nur noch als Grünbereich wahrgenommen wird und nicht als Siedlungsbereich im Außenbereich im herkömmlichen Sinne. Das geplante Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen liegt innerhalb einer geeigneten Ackerfläche am östlichen Rand des Gemeindegebietes. Das Plangebiet hat neben dem Vorteil einer günstigen Erschließung (unmittelbar an der K 6) den Vorteil der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit. Aus diesem Grund ist das Planungsziel der Gemeinde hier kurzfristig realisierbar.

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Mit dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm legt die Landesregierung eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftssträchtige Entwicklung des Landes vor.

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, zur weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen u. a. auch der Nutzung regenerativer Energieträger Rechnung zu tragen.

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm M-V (Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren)

Speziell für die Gemeinde Kogel sind u.a. folgende Vorgaben aus dem Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Westmecklenburg im Bebauungsplan vorzumerken:

- Die Gemeinde Kogel ist hinsichtlich der Zentralörtlichkeit dem Nahbereich des Mittelzentrums Hagenow zugeordnet. Die Gemeinde hat jedoch keine zentralörtlichen Aufgaben wahrzunehmen. Aufgrund der fehlenden Zentralörtlichkeit der Gemeinde ist die Entwicklung, insbesondere die Siedlungsentwicklung, auf Eigenentwicklung abzustellen.
- Kogel befindet sich unweit der Autobahn A 24 - ASt Zarrentin. Die A 24 ist als großräumige Straßenverbindung eingestuft, verbunden mit einem Infrastrukturkorridor.
- Das Gemeindegebiet gehört zu einem ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis.
- Die Gemeinde Kogel quert von Nord nach Süd ein regional bedeutsamer Radweg.
- Der südliche Teil des Gemeindegebietes ist als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie gleichzeitig Teil des Natura 2000-Gebietes (gemeldete EU Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete) und damit auch im Biotopverbund im weiteren Sinne.

Energie:

Der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, soll erhöht werden. Für Solar- bzw. Photovoltaik sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan), in dem die betreffende Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert (Parallelverfahren).

2.2.4 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 17.12.2009: „...sind bei der Planung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Kogel besondere Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung, zum Freiraumschutz und zur Regenerativen Energie zu beachten. Der Planung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, stehen Ziele der Raumordnung entsprechend LEP-MV und RROP WM nicht unmittelbar entgegen. Es sind aber eine ganze Reihe landespla-

nerischer Grundsätze, welche dem Vorhaben nicht unmittelbar entgegenstehen, aber im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden müssen, zu beachten. Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem auch bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat. Neben den vorgenannten Erfordernissen sind auch die Fragen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes sowie städtebauliche Erfordernisse bei der Siedlungsentwicklung zu beachten. Entsprechend Pkt. 5.1.1 (5 u. 6) RROP WM sollen neue Siedungsflächen mit einem geringen Landschaftsverbrauch in konzentrierter Form und in Anbindung an bestehende Siedungsstrukturen errichtet werden. Dieser Grundsatz steht der Planung in Kogel derzeit entgegen.“

2.3 Bestand

2.3.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Kogel“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden, Osten und Süden: durch Ackerland

Im Westen: durch die K 6 und schützenswerten Baumbestand entlang der Kreisstraße K6

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Kogel“ der Gemeinde Kogel ist gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) im Teil A – Planzeichnung des Bebauungsplanes – zeichnerisch dargestellt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 35,7 ha. Überplant wird das Gebiet der Gemarkung Kogel, Flur 3, Flurstücke 49/3, Flurstück 51 und Flurstück 52. Die Fläche des Flurstücks 49/3 befindet sich im Eigentum der Gemeinde, die übrigen zwei Flurstücke befinden sich in Privateigentum.

2.3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Nach der naturräumlichen Gliederung Mecklenburgs (Hurtig 1957, verändert nach Klafs und Stübs 1987) liegt das Gebiet der Gemeinde Kogel in der Großlandschaft 50 und in der gleichnamigen Landschaftseinheit 500 „südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg). Seine Oberflächengestalt erhielt das Gebiet durch die Randlage der Weichselvereisung im Raum Schwerin-Zarrentin und die im Vorland der Endmoräne gebildeten Sanderablagerungen. Im Bereich südwestlich von Kogel sowie bei Dodow und Camin treten daneben Bildungen der älteren Saaleeiszeit zutage (Altmoränengebiet). Der Bereich östlich von Kogel ist oberflächengeologisch durch die Ablagerungen von Sandersand geprägt. Die Geländehöhe liegt zwischen 33 und 38 m HN.

2.3.3 Nutzung

Den Geltungsbereich prägt eine ackerbauliche Nutzung. Aktuell sind im Geltungsbereich des B-Planes keine nach § 20 LNatG MV geschützten Biotope vorhanden.

Im Plangebiet befinden außer einer mobilen Beregnungsanlage keine Anlagen und Leitungen.

3 Inhalt des Bebauungsplanes

In dem vorliegenden Bebauungsplan ist vorgesehen, durch die konkrete Objektbezeichnung und die ergänzenden textlichen Festsetzungen solche Zulässigkeitsregelung zu treffen, die eine zügige Realisierung des Vorhabens ermöglicht.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereiches gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgesetzt. Zulässig sind nur freistehende Module ohne Fundamente. Die Aufständigung ist im Rahmenverfahren zu errichten. Zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichterstationen, Transformatoren, Verkabelungen), Zufahrten und Wartungsflächen sowie Umzäunungen ohne Streifenfundamente.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der PV-Anlagen erforderlich. Zur Erhaltung der Barrierefreiheit für Kleintiere ist die Zaunanlage in den unteren 30 cm mit einem Maschen- und Zeilenabstand von xxx x xxxxxx cm aufzubauen. Alternativ ist die Zaunanlage so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm über Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

Ziel der städtebaulichen Planung ist es, die guten Standortbedingungen für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren.

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze. Mit dem Maß der baulichen Nutzung wird Einfluss auf die Gestaltung der Gesamtanlage genommen.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Entsprechend dem Planungsziel einer effektiven Baulandausnutzung und des Bedarfs an befestigten und überbaubaren Grundstücksflächen wird die Grundflächenzahl mit 0,5 festgesetzt.

Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplangebiet durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenze verläuft unmittelbar entlang der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

3.3 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-18 BauNVO wird für die Modultische und die zugehörigen Nebenanlagen sowie die Zaunanlage eine maximale Höhe von 3,00 m über der vorhandenen Geländeoberkante festgesetzt. Die Mindesthöhe der Modultische wird mit 0,80 m

über der vorhandenen Geländeoberkante bestimmt. Für die Abstandsflächen zu vorhandenen Gebäuden gelten die Regelungen der Landesbauordnung M-V.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Dadurch wird eine Grünlandnutzung der überbauten Grundstücksfläche durchgängig gesichert (maschinelle Mahd).

3.4 Verkehrserschließung

Abzustellen ist auf den Erschließungsbedarf des Vorhabens. Grundsätzlich ist die Verkehrserschließung des Sondergebietes Photovoltaikanlagen über die Auffahrt von der Kreisstraße K 6 gesichert. Der Ein- und Ausfahrtsbereich berücksichtigt die Lücke im Baumbestand entlang der K 6, nimmt die bisherige Auffahrt für Landwirtschaftsfahrzeuge auf und befindet sich gegenüber dem Einmündungsbereich eines Landweges auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße.

Die innere Erschließung des Plangebietes beginnt im ausgewiesenen Ein- und Ausfahrtsbereich und obliegt dem Investor der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für die innere Erschließung ist die Anlage von Wegen nicht zwingend erforderlich. Während des Betriebes der Anlagen beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Wartungspersonal für Kontrollgänge. Der Investor plant zur Sicherung der Befahrbarkeit, insbesondere während der Montage, aber auch über die Zeit hinaus eine Aufschotterung im Einfahrtsbereich und einen geschotterten Weg in ca. 2,50 m Breite und ca. 850 m Länge über die gesamte Breite des Plangebietes.

3.5 Ver- und Entsorgung

Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern. Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden.

.

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 6 wird an dieser Stelle auf die **Anlage 1 zum Umweltbericht** – Vorläufige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für das Sondergebiet Photovoltaik der Gemeinde Kogel verwiesen. Im Ergebnis der vorläufigen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist davon auszugehen, dass die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in die Schutzgüter über die geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können.

5 Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen

Emmissionen

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen Vorteile, die im Wesentlichen charakterisiert sind durch:

- keine Emissionen (kein Lärm, keine Luftbelastung, keine Geruchsbelastung),
- keinen Rohstoffeinsatz (nur Sonnenlicht),
- keinen Rohstoffeinsatz (nur Sonnenlicht),
- keine Abfälle,
- weitestgehende Wartungsfreiheit bei langer Nutzungsdauer (ca. 21 Jahre),
- hohe Zuverlässigkeit,
- kein Schattenwurf, da die Module nach Süden ausgerichtet sind und eine geringe Höhe von maximal 3,00 m haben und
- eine nahezu ausgeschlossene Blendwirkung, da die Module der neuen Generation aus dunklem Mattglas (Antireflexionsglas) gefertigt werden.

Darüber hinaus können die Anlagen nach Einstellung des Betriebes und dem Rückbau nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen bzw. zur Wiederverwendung zugeführt werden. Die Belastung der Umwelt ist dadurch sehr gering und nicht nachhaltig.

Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen sind nicht erforderlich.

6 Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

Auswirkungen

Das Vorhaben - Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - bietet die Möglichkeit, ein zentral gelegene Ackerfläche an der Kreisstraße K 6 zu nutzen. Negative Auswirkungen auf die benachbarten Anlieger (Ackerland) sind nicht zu erwarten. Da die Module von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der neuen Generation aus dunklem Mattglas (Antireflexionsglas) gefertigt werden und hierfür eine Blendwirkung nahezu ausgeschlossen wird, sind auch für die Nutzer der K 6 keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Zusätzlich wird das Plangebiet von dem vorhandenen Baumbestand und den vorgesehenen Heckenpflanzungen abgeschirmt.

Einwirkungen

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Kogel und östlich der Kreisstraße K 6. Die Umgebung des Vorhabens ist überwiegend durch Ackerflächen und weiter entfernte Waldflächen geprägt. Einwirkungen, die zu Nutzungskonflikten führen könnten, scheinen ausgeschlossen.

7 Hinweise / Bodenordnung

Bodenordnung

Die Gemeinde wird keine Maßnahmen zur Bodenordnung einleiten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

Hinweise:

Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V Gl. Nr. 114.2, ber. in GVOBl. S. 247) geänd. durch Art.4 LNatG M-V u. z. Änd. and. Rechtsvorschr. V. 21.7. 1998 (GOVBl. S.647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei der Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen und Gerüchen

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §27 Abfall- und Altlastengesetz M-V in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GOVBl. S. 43) verpflichtet.

Abfallwirtschaft

Zur Entsorgung der Abfälle sind die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Ludwigslust zu nutzen, die Abfälle sind dem Landkreis zu überlassen, ausgenommen die Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Die Sicherung des Geländes gegen unbefugtes Betreten und Befahren ist durch Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAIG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Abfälle(verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 und § 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.

8 Städtebauliche Daten

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes	35,70 ha
- Baufläche (innerhalb der Baugrenzen)	32,56 ha
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	2,60 ha
- Grünflächen	0,50 ha
- Verkehrsflächen	400 m ²

Kogel,

.....

Bürgermeister